

# ERFASSUNG – DIGITALISIERUNG – EDITION: ZUM QUELLENKORPUS ›GUTER POLICEY‹

WOLFGANG WÜST

## 1 Digitalisate und Netzbefunde

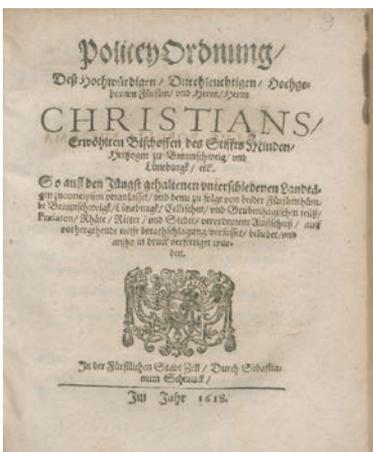


Abbildung 1: Policeyordnung des Hochstifts Minden und des Herzogtums Braunschweig, 6.10.1618, Bildnachweis: Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.

Recherchiert man nach der *Policey-Ordnung* / *Deß Hochwürdigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / und Herrn / Herrn Christians / Erwählten Bischoffen des Stiffts Minden / Hertzogen zu Braunschweig / und Lüneburg / etc.*<sup>1</sup> vom 6. Oktober 1618, kann der Originaldruck im Quartformat mit über 246 Seiten unbehelligt bleiben. (Abb. 1). Die Ordnung wurde ohne Korrekturen im Originaltext für die Datenbank des Verzeichnisses der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts – kurz VD 17<sup>2</sup> – digitalisiert. Im Netz ist sie seitdem abrufbar. Nach der vorangegangenen Erfassung großer Teile des typographisch gedruckten (Archiv-) und Bibliotheksguts sollen nun – so lautet der Masterplan – bis zum Jahr 2020 bis zu 90 Prozent aller im VD 17 nachgewiesenen deutschsprachigen Druckschriften digitalisiert werden.<sup>3</sup>

Auch zu anderen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ordnungen wird man über die Netzwerke von VD 17, VD 18 und der ›Deutschen Digitalen Bibliothek‹ mit zur-

1 Untertitel: *So auff den Jüngst gehaltenen unterschiedenen Landtügen zuconcipiim veranlasset / und deme zu folge von beider Fürstenthümbe Braunschweig / Lüneburg / Cellischen / und Grubenhagischen teiß / Praelaten / Rhäte / Ritter / und Stedte / verordnetem Aufschuß / auff vorhergehende reife berathschlagung / verfasst / beliebt / und anitzo in druck verfertigt wurden.* Signatur: Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Kg 6530 (9). URL: <http://digital.bibliothek.uni-halle.de/hd/content/pageview/1698642-1698943> [aufgerufen: 30.1.2016].

2 VD17 – 1:017157G.

3 URL: [http://www.vd17.de/index.php?article\\_id=19&clang=0](http://www.vd17.de/index.php?article_id=19&clang=0) [aufgerufen: 20.1.2016].

zeit 472, 287 und 4732 Treffern<sup>4</sup> (Stichwort: Policy) bereits quantitativ beeindruckende Ergebnisse erzielen. Quer zu den Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation stößt man auf digitalisierte, aber in der Regel stets unkommentierte Mandate, Dekrete, Gesetze und Ordnungen. Für das nördlich gelegene Herzogtum Mecklenburg mit seiner Residenzstadt Schwerin oder für die Hansestadt Bremen gilt dies ebenso wie für das bayerische Kurfürstentum unter Maximilian II. Emanuel (1679 – 1726) im Süden. Die im Netz abrufbaren und für die Jahre 1699 (10. November), 1650 und 1700 (13. Februar) datierten Titel lauten zunächst für **Mecklenburg** (Abb. 2): *Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg/ Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policy-Ordnung/*

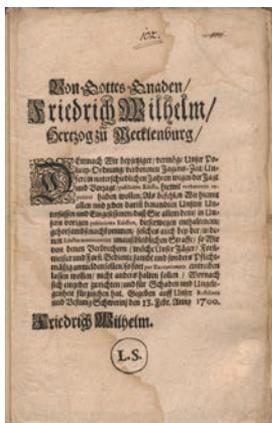


Abbildung 2:  
Policyordnung des Herzogtums Mecklenburg, 13.2.1700, Bildnachweis: Universitätsbibliothek Rostock.

*verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren wegen der Jagt und Vorjagt/ publicirte Edicta, hiemit verbotenus repetiret haben wollen [...]. Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 13. Febr. Anno 1700.*<sup>5</sup>

Für **Bremen** (Abb. 3) sind entsprechende Policy-Verfügungen sogar Teil einer 1650 gedruckten, größeren städtischen Gesetzessammlung. Sie ist einsehbar als *Sammlung verschiedener Verordnungen welche in Handlungs-Schiffahrts- und Policy-Sachen der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Bremen so in älteren als neueren Zeiten ausgegangen: Dem Publico zum Besten in besonderen Abtheilungen zusammengetra-*



Abbildung 3:  
Sammlung verschiedener Verordnungen, 1650, Bildnachweis: Staatsbibliothek zu Berlin.

*gen und mit dienlichen Registern versehen.*<sup>6</sup> Und für Bayern (Abb. 4) leitete schließlich am 10. November 1699 der Souverän eines seiner zahlreichen Policy-Mandate mit Blick auf die territorialen Ämter und Verwaltungslaufbahnen ausführlich ein: *Von Gottes Gnaden/ Wir Maximilian Emanuel in Ob: und Nidern Bayrn/ auch der Oberrn Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ deß Heil. Röm. Reichs Ertztruckseß/ und Churfürst/ Landgraf zu Leichtenberg. Entbieten allen und jeden Unserm HofrathsPraesidenten/ Vitzthumben/ Hauptleuthen/ Renntmaistern/ Pflegern/ und deren*

4 Stand: 30. Januar 2016. Genau vor einem Jahr zählten wir erst 2284 Treffer.

5 VD17 – 28:723047W; URL: <http://pur1.uni-rostock.de/rosdok/ppn769593861> [aufgerufen: 20.1.2016].

6 VD 18 – 11957824; URL: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000A2760000000> [aufgerufen: 10.1.2016].

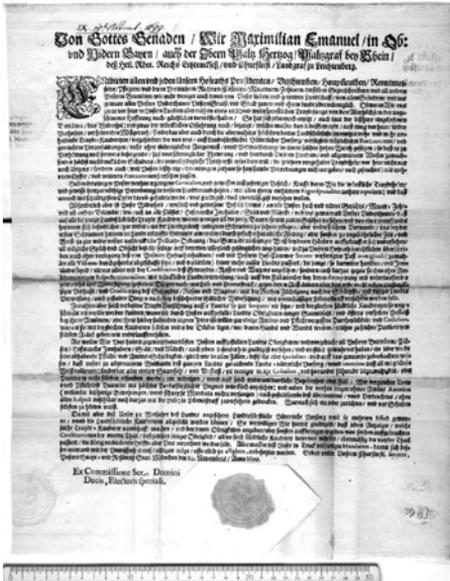


Abbildung 4: Policeyordnung des Kurfürstentums Bayern, 10.11.1699, Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München.

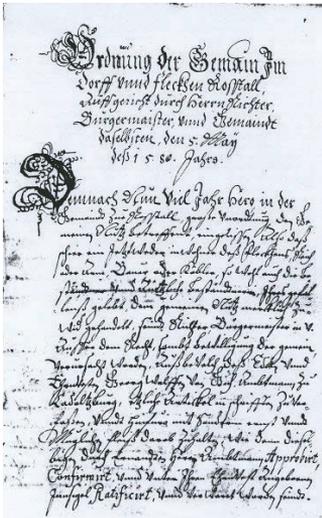
stets auch ein landes- und regionalhistorisches Anliegen sein. So widmete sich beispielsweise der 2013 erschienene Band der Blätter für deutsche Landesgeschichte<sup>8</sup> ausführlich diesem Thema. Im Tenor sprachen sich dort ausgewiesene Mediävisten entschieden für die Fortsetzung DFG-geförderter Digitalisierungsprojekte aus, jedoch unter Bedingungen. Franz Fuchs, Inhaber des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften der Universität Würzburg, brachte es auf den Punkt, als er bei Urkunden hochauflösende Aufnahmen für Vorder- und Rückseite sowie für verborgene Kanzleivermerke unterhalb der Pica einforderte. Per Zoom-Funktion müssen Einzelheiten ausreichend vergrößert sein. Die so gefertigten Digitalisate sollten Benutzer ferner – stets mit Nennung der Bestandssignatur – auf dem eigenen PC abspeichern und ausdrucken können.<sup>9</sup> Die digitale Erfassung anderer seit dem Spätmittelalter ebenfalls massenhaft vorliegender Quellengruppen scheint deshalb mittel- und langfristig an Brisanz zu verlieren. Diesem Befund wollen wir mit einem Plädoyer für die *gute Policey* als komplexer

Verwaltern/ Richtern/ Castnern/ Mauttern/ Zohnern/ derselben Gegenschreibern/ und all andern Unseren Beamten/ [...] Unsern Grueß/ und Gnad zuvor / und thuen kundt jeder-männiglich. Obwolen Wir uns zwar vor heur in Unsern Landten abermahlen eines reich: und woler-spreißlichen Traydtfangs von dem Allerhöchsten/ der angeschinenen Hoffnung nach/ gänzlichen vertröset haben.<sup>7</sup> So weit, so gut!

Die gezeigten Befunde der digitalen Datenbanken wurden in den letzten Jahren auch in der Geschichtswissenschaft von einer lebhaften Diskussion um den Einsatz elektronischer Medien begleitet. Über die für manche zu rasch, für andere wiederum zu langsam fortschreitenden Digitalisierungsprojekte von Urkundenbeständen – auch in süddeutschen Archiven – wurde viel gesprochen und geschrieben. Dies muss

7 VD 17 – 12:663552C; Bayerische Staatsbibliothek München, Kloeckeliana 58.  
 8 Vgl. hierzu: Irmgard Fees: Einführung –, Claudia Märkl: Die Relevanz der Beschäftigung mit Urkunden –, Enno Bünz: Digitalisierungsprojekte und die Probleme der Bearbeitung spätmittelalterlicher Urkundenbestände –, Michael Menzel: Urkundendigitalisierung aus der Sicht laufender Forschungsprojekte –, Franz Fuchs: Was ist unbedingt erforderlich, um mit digitalisierten Urkunden zu arbeiten?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 149 (2013), S. 127–129, 131–136, 137–146, 147–153, 165–170.  
 9 Fuchs [Anm. 8], S. 165f.

Wissensmaterie entgegnetreten. Sie verdient es, mit ausführlichen Sach-, Personen- und Ortsregistern erschlossen zu werden. Glossare erschließen dem Leser insbesondere die zivil- und strafrechtlichen Besonderheiten spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kanzleisprache. Diese elementaren Verständnis- und Lesehilfen sind in keinem der bisher ausgeführten Digitalisierungsprogramme umgesetzt.



**Abbildung 5:**  
**Policeyordnung für die mittelfränkische Marktgemeinde Roßtal, 5.5.1580, Bildnachweis: Staatsarchiv Nürnberg, Landgericht ä.O. Cadolzburg (Rep. 2364) Nr. 136.**

Eine kritisch kommentierte Edition mit Verweisen zum Überlieferungskontext können die vorgestellten Digitalisate, trotz bibliographischer Zusätze, nicht ersetzen. Die am Erlanger Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte angelegte mehrbändige Quellenreihe zur *guten Policey* in Süddeutschland bietet deshalb ein Zusatzangebot zur dynamisch fortschreitenden Digitalisierung der deutschen Bibliotheks- und Archivbestände, zumal dort einerseits auch die handschriftliche Überlieferung (Abb. 5) und andererseits Druckschriften, die ohne entsprechende bibliografische Titelführung *Policeymaterie* erläutern, aufgenommen wurden. Auch in einem »Magazin für digitale Editionswissenschaften« wird man zunächst aber nicht auf die Entstehungsgeschichte der *Policeymaterie* verzichten können, um anschließend die quantitative und qualitative Dimension ihrer Erfassung besser beurteilen zu können.

## 2 Policey als Wissens- und Forschungsfeld

In Anlehnung an die Reichsreformdiskussion<sup>10</sup> des späten 15. Jahrhunderts, an Postulate aus den Jahrzehnten vor und während der Reformation und des Bauernkriegs<sup>11</sup> sowie an das ältere, durchaus breit angelegte Regelwerk des Mittelalters<sup>12</sup> entstand zu Beginn der

- 10 Franz-Ludwig Knemeyer: Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts, in: Archiv für öffentliches Recht, NF 92 (1967), S. 154–181; Dietmar Willoweit: Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart« vom 26. und 27. April 1985, hg. von Okko Behrends, Christoph Link, Göttingen 1987, S. 123–146.
- 11 Als Fallbeispiel: Winfried Schulze: Klettgau 1603. Von der Bauernrevolte zur Landes- und Policeyordnung, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blicke zum 60. Geburtstag, hg. von Heinrich R. Schmidt, André Holenstein, Andreas Würzler, Tübingen 1998, S. 429–431.
- 12 Als eines der wenigen älteren Editionsprojekte, die mit einem *Policey*-Begriff vor 1500 operierten. Vgl. Hermann Hoffmann: Würzburger Polizeisätze, Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125–1495, Würzburg 1955.

Neuzeit eine neuartige Gesetzesdimension, die uns unter dem *Policey*-Begriff vertraut ist. Dabei lässt sich feststellen, dass unser Gegenstand samt seinen linguistischen Vorformen<sup>13</sup> (*politie, policie, police*) bereits in den frühesten Quellenbelegen<sup>14</sup> und in der zugehörigen Literatur am häufigsten mit ›Ordnung‹<sup>15</sup> verbunden worden ist. Schon die Schrift des Rostocker Juristen Johann Oldendorp (ca. 1488–1567) aus dem Jahr 1530 – wir stehen noch am Beginn der *Policey*wissenschaft – trug den Titel: *Van radtslagende, wo men gude politie und ordenunge ynn steden und landen erholden moeghe*.<sup>16</sup> In der süddeutschen Städtelandschaft finden sich beispielsweise sehr frühe Belege in der Überlieferung der Reichsstadt **Nürnberg**. In einem kaiserlichen Privileg für die Stadt an der Pegnitz von 1464 hieß es: *Polletzey und regirung in allen Sachen ordnen [...] (1464 VII 26)*. 1476 folgte dort ein zweiter Verweis: *Nachdem dise stat mit vil loblichen pollicein und guten ordnungen versehen (1476 III 24)*<sup>17</sup>. Eine erste umfassende *Policey*ordnung für das Nürnberger Landterritorium entstand aber nicht vor dem Jahr 1529. Seit 1464/76 taucht dann die *Policey*-Nomenklatur zunächst noch sporadisch, seit Mitte des 16. Jahrhunderts aber regelmäßig in den Nürnberger Quellen auf. 1621 erläutert der Rat hierzu für den zugehörigen Implementierungsvorgang: *DEMNach ein Edler/ Ehrnvester Rath dieser Statt/ Jaehrlichen die jenigen Statuten vnd Gesetz/ durch welche gemeine Burgerschaft von vngebuerlichen verhandlungen abgemahnet werden/ zu dero nachrichtung in beeden PfarrKirchen/ alß zu S. Sebaldt/ vnd zu S. Lorentzen/ offentlig verlesen lassen: Vnd aber ihre Herrlichkeiten mit grossem mißfallen erfahren/ das solche wolgemeinte verkuendigung diser Gesetz vnd Policey/ von der Burgerschaft/ in gebuerende obacht nit gezogen/ theils auch sich mit der vnwissenheit entschuldigt*.<sup>18</sup> Gesetze, Statuten, Erlasse, Mandate und *Policey* wurden somit vom Rat gleichgesetzt. Zeitlich standen süddeutsche Reichsstädte im internationalen Vergleich keineswegs an der Spitze. Als Quellenbegriff kann die gute *Policey* seit dem 14. Jahrhundert zunächst in Frankreich nachgewiesen werden. Ein königlicher Erlass bediente

13 Nicht gemeint ist hier der etymologische Ursprung in der Antike als *Politeia* – (Αθηναίων) πολιτεία bzw. als *politia*.

14 Als eines der ersten Reichsgesetze sprach die Reichsregimentsordnung von 1495 von Ordnung und Polizei. Vgl. Karl Härter: Entwicklung und Funktion der *Policey*gesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Jus Commune* 20 (1993), S. 61–141, hier: S. 69f.

15 Karolina Zobel: *Polizei*. Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung, Diss. phil., München 1952, S. 480.

16 Johann Oldendorp: *Opera omnia*, 2 Bde., Rostock 1559 [ND 1966], zitiert nach Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und *Policey*wissenschaft 1600–1800, München 1988, S. 85f. Vgl. zur *Policey*konzeption bei Oldendorp auch: Birgit C. Bender-Junker: *Utopia, Policey und Christliche Securitas*. Ordnungsentwürfe der Frühen Neuzeit, Marburg 1992, S. 155–162.

17 Vgl. Werner Buchholz: Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 18 (1991), S. 129–147; Georg-Christoph von Unruh: *Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, hg. von Kurt G. A. Jeserich u. a., Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 389. Vgl. ferner immer noch: Joseph Baader: *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert* (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 63), Stuttgart 1861.

18 Wolfgang Wüst (Hg.), Marina Heller (Red.): *Die »gute« Policey im Reichskreis*. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 7: *Policey*ordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o. d. T., Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim, Erlangen 2015, Quelle Nr. 2.

sich zur Herrschaftslegitimierung erstmals 1371 des Schlüsselworts der *Policie*. Mehr oder weniger zeitgleich tauchte der Begriff als *Polizia* zunächst auch in der Toskana und im Piemont auf.<sup>19</sup>

### 3 Policy als ›Massenware‹ – Möglichkeiten ihrer Erfassung

Die editorische Erfassung – elektronisch oder konventionell – der Policy-Quellen stößt zunächst auf ein grundsätzliches Problem. Es gibt zu viele Ordnungen seit dem späten Mittelalter, um einen wirklich repräsentativen Querschnitt vorzustellen. Wir haben gewissermaßen ein Massenproblem – und das Jahrzehnte und Jahrhunderte vor der Ausprägung moderner Quantitätssicherung. Zur Bewältigung dieser Fragen hat das Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Frankfurt/Main seit 1996 ein Programm zur **Repertorisierung guter Policy** aufgelegt. Im Druck liegen hierzu für die demographischen Ballungsräume der Vormoderne, die Reichstädte, bisher leider erst vier Bände<sup>20</sup> – erfasst sind dort Frankfurt am Main, Köln, Speyer, Ulm, Wetzlar und Worms – vor, sodass wir von einer flächenhaften Datenerfassung noch weit entfernt sind. Bereits ein kurzer Blick in das konventionell gefertigte Sachregister (S. 1854–1991!) des 1999 erschienen Bandes zu den wittelsbachischen Territorien<sup>21</sup> legt eine interaktiv ausgelegte elektronische Erfassung aller Policy-Registrierungen und Titel in der Reihe ›Repertorien der Policyordnungen‹ des Frankfurter Verlags Vittorio Klostermann nahe. Schon allein das Stichwort Straßen/Plätze ist mit 327 Einträgen kaum mehr überschaubar vertreten. So würden sich im elektronischen Medium eine Vielzahl neuer Textkombinationen und zielgenauer Recherche-möglichkeiten ergeben. Für die Kurztextfassung der massenhaft gedruckten Gesetznormen vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert ist somit die digitale Erfassung mit der Möglichkeit, Suchfunktionen zuzuschalten, unbedingt zu empfehlen. Dieser Befund bestätigt sich auch für die reichsstädtischen Ordnungen. Gerade dort sehen wir uns mit dem ›Massenproblem‹ konfrontiert. Wir wollen dies am Beispiel der schwäbischen Reichsstadt

19 Vgl. hierzu die ›kleine Archäologie‹ des Begriffs bei: Andrea Iseli: Gute Policy. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, S. 14–16.

20 Erschienen sind zu dieser breit angelegten reichsstädtischen Serie: Karl Härter, Michael Stolleis (Hg., seit 2004): Repertorien der Policyordnungen der Frühen Neuzeit: Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Reichsstädte, Bd. 6.1: Achim Landwehr, Thomas Simon (Hg.): Frankfurt am Main (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 169), Frankfurt/Main 2004; Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 6.2: Klaus Militzer (Hg.): Köln (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 191, 1–2), Frankfurt/Main 2005; Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 8.3: Susanne Kremmer, Hans E. Specker (Hg.): Ulm (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 218), Frankfurt/Main 2007; Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 10.4: Gunter Mahlerwein, Thomas Rölle, Sigrid Schieber (Hg.): Speyer, Wetzlar, Worms (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 251), Frankfurt/Main 2010.

21 Als **Bd. 3.1,2** der Repertorien der Policyordnungen: Lothar Schilling, Gerhard Schuck (Hg.): Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken) (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 116), Frankfurt/Main 1999.

Ulm exemplifizieren. Susanne Kremmer und der frühere Direktor des Ulmer Stadtarchivs und Mitinitiator der DFG-geförderten reichsstädtischen Gesetzeserschließung, Hans Eugen Specker, legten aus einem Fundus von circa 20.000 vorhandenen Stadtordnungen nach Ausscheidung von Mehrfachüberlieferung und dezentraler Nominierung exakt 5244 Stücke vor, die den Zeitraum von 1316 bis zur Mediatisierung im November 1802 umfassen. Die in Auswahl vorgenommene Einbeziehung mittelalterlicher Überlieferung, die bis zur Bürgerrechtsordnung<sup>22</sup> vom 31. Mai 1316 zurückreicht, ist mit Blick auf die Vorformen der Policey angebracht. Sie erhöhte die Zahl der aufgenommenen Stücke nicht wesentlich.<sup>23</sup> Die leider bis heute unterlassene Onlinestellung dieser Datenbank erschwert die wichtigen Vergleiche der Ulmer Überlieferung mit der anderer Städte und Territorien. So gab es keine der größeren Reichs- und Residenzstädte im deutschen Kulturraum, deren Einzelgesetze bei konventioneller Textfassung überschaubar geblieben wären.

Der elektronische Blick auf die gesamte Überlieferung ist über datenbankbasierte Kurzinformationen<sup>24</sup> erfolgversprechend. Die vom Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Auftrag gegebene Einzelerfassung sah am Beispiel eines im Bestand des Stadtarchivs (A 6, Nr. 2646) im Jahr 2002 erfassten Mandats der Reichsstadt Nürnberg vom 17.10.1785 folgende Erfassung vor:

0032.00032, Za, 05.03.2002

A 6 - Mandatesammlung

2646

07.10.1785, 01.01.1785

Ordnung, Stadt

Nürnberg, 1785: Johann Joseph Fleischmann

StAN Rep. 57a Mandate Bd. U 1780–1799 o.Nr.; StAN Rep. 63/2 Mandate Verz. III, Nr. 1461; A 6 Nr. 2646

Ordnung, wie es allhier zu Nuernberg mit den Anstalten zu Abwendung der Gefahr bei außerordentlicher Ergießung des Pegnizflusses, gehalten werden solle.

23 Seiten in Oktav, Fraktur, 2 Exemplare

Maßnahmen gegen die Hochwassergefahr Schutzmaßnahmen; Baumeister; Erste Hilfe; Unterhaltung; Steinmetz; Zimmermann; Hochwassergefahr, Schutzmaßnahmen; Lebensmittel; Vorbeugung Ledergasse; Neue Gasse; Heugäßlein; Spitalkirchhof; Her-

22 *Ain allte Ordnung, wye es mit den hinweggezogen Burgern solt gehalten werden.*

23 Kremmer, Specker [Anm. 20]. Rezensiert von Wolfgang Wüst, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 101 (2007), S. 460–462, und in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 67 (2008), S. 662f.

24 Datenbank, Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Frankfurt/Main.

renmarkt; Tuchergäßlein; Wirtshaus zur goldenen Gans; Fröschau; Schustergasse; Bitterholz; Neuenbau (auch: Neuen Bau); Weißgerbergasse; Lorenzer Seite; Lauf; Hauptwache; Rotschmiede; Peunt; Sebalder Seite; Fischergasse; Schießgraben; Mehlgäßlein; Schütt, Insel; Markt; Schusterkirche; Unterwöhrd; Kreuzgasse; Marstall (Marschstall); Fünferhaus; Waag, größere; Waag, kleinere; Sebalder Kirche; Milchmarkt; Schau; Festung; Rathaus; St. Lorenz; Mohrenkopfwinger; Zwinger am Neuen Bau; Weidenmühlen; Kaserne; Kriegsamt; Bärenschanze.

Eine repräsentative Quellenauswahl muss allerdings editionstechnisch aufwändiger aufbereitet sein. Sie muss sich beispielsweise auch zu Vorgängern und Nachfolgern abgrenzen. Das hatte oft schon die Obrigkeit verfügt, wenn sie im Policy-Vorspann Querweise anbrachte. In der Reichsstadt **Schweinfurt** bemühte man beispielsweise **1716** eine ganze Serie an Reichsabschieden. Im sechsten Titel der Policyordnung vom *Verbott deß ueberma<sup>e</sup>ssigen trinckens und zutrinckens, auch vollsauffens, und nacht-schwa<sup>r</sup>mens* hieß es: *So setzen, ordnen und gebieten wir, daß [...] nach innhalt gottes heil. worts, auch in dessen conformita<sup>t</sup> von ro<sup>e</sup>mischen kaeysern, glor-wu<sup>r</sup>digster geda<sup>e</sup>chtniß, anno 1500, 1512, 1530, 1548, & 1577. tit. 8. rubr. vom ueberma<sup>e</sup>ssigen trincken, und vom zutrincken, etc. publicirten verordnungen, sich desselben allerdings enthalten, auch unsere burger und unterthanen insgemein vor allen dergleichen excessen abstehen sollen.*<sup>25</sup> Beschäftigen wir uns deshalb abschließend mit Inhalt und Stand der am Erlanger Lehrstuhl für Landesgeschichte vorgenommenen editorischen Erschließung.

#### 4 Stand der Projekt- und Editionsarbeiten

Unser Policy-Projekt ist vorläufig für sieben Bände konzipiert. Einzelbände sind in Rücksprache mit den Verlagen über Kindle Edition als Download verfügbar bzw. über Amazon oder Google Books in Teilen online einsehbar. Bereits erschienen sind im Akademie Verlag (Berlin) Editionen zu den Reichskreisen in Schwaben<sup>26</sup>, Franken<sup>27</sup> und im alten Bayern mit der Oberpfalz.<sup>28</sup> Ein vierter Band in veränderter Perspektive zur *lokalen Policy*<sup>29</sup> (Abb. 6) und zur ländlich dörflichen Welt erschien Ende 2008. Die von der Nürnberger Staedtl-

25 Wolfgang Wüst (Hg.): Die ›gute‹ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 2: Die ›gute Policy‹ im Fränkischen Reichskreis, Berlin 2003, S. 206–272.

26 Wolfgang Wüst (Hg.): Die ›gute‹ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 1: Die ›gute Policy‹ im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001.

27 Wüst [Anm. 25].

28 Wolfgang Wüst (Hg.): Die ›gute‹ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 3: Die ›gute Policy‹ im Bayerischen Reichskreis und in der Oberpfalz, Berlin 2004.

29 Wolfgang Wüst (Hg.), David Petry, Carina Untheim, Marina Heller (Red.): Die ›gute‹ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 4: Die lokale Policy. Normensetzung und Ordnungspolitik auf dem Lande. Ein Quellenwerk, Berlin 2008.



Abbildung 6:  
Die „gute“ Policey im Reichskreis,  
Bd. 4: Die lokale Policey, Berlin  
2008, Bildnachweis: Autor.

Die sieben vorgelegten Quellenbände veranschaulichen und interpretieren mit Beispielen aus über 200 Gemeinden, Städten und Territorien typische und bisweilen auch untypische Kennzeichen frühmoderner Ordnungspolitik. Diese wird für eine Zeit untersucht, der als Sattelzeit der Moderne eine kaum zu überschätzende Weichenstellung zufiel, aus der sich Rechte und Pflichten, öffentliche und kirchliche Ordnung, sozialer Friede, Ehre, Glückseligkeit, Gesundheit und Wohlstand zum Teil bis heute ableiten lassen. Dem forschenden Bemühen um Strukturierung frühmoderner Gesetzespraxis scheint eine auf den ersten Blick diffuse thematische Spannweite in den zeitgenössischen Quellen selbst gegenüberzustehen. Sie reicht von Maßnahmen gegen das schuldenfördernde *Fressen* und *Sauften* – auch als *Völ-*



Abbildung 7:  
Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd.  
5: Die Markgraftümer Ansbach und  
Kulmbach-Bayreuth, Erlangen 2011,  
Bildnachweis: Autor.

30 Wolfgang Wüst (Hg.), Tobias Riedl, Regina Hindelang (Red.): Die ›gute‹ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 5: Policeyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, Erlangen 2011.

31 Wolfgang Wüst (Hg.), Regina Hindelang (Red.): Die ›gute‹ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 6: Policeyordnungen in den fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg, Erlangen 2013.

32 Wüst, Heller [Anm. 18].

*lerei* und *Zutrinken* bezeichnet – in öffentlichen Gasthäusern und insbesondere bei Hochzeiten, Tauffeiern oder Kirchweihen, gegen einen die Ständeordnung negierenden Kleiderluxus, gegen die sich ausbreitende Spielleidenschaft, gegen Ehebruch, Fluchen und Gotteslästern, bis hin zur praktischen Seite der Seuchen- und Katastrophenprävention.

Digital kann man die endgefertigten Texte sicher mit Gewinn erfassen. Übersichtlicher ginge das elektronische Medium etwa durch die Einführung von Farbunterschieden mit den Fußnoten um. Unsere Texte sind dagegen noch mit einem doppelten Fußnotensystem versehen. Es besteht zum einen aus einer textkritischen Kommentierung (mit ›T‹ gekennzeichnet), zum anderen aus einer inhaltlichen Zuordnung (mit ›K‹ gekennzeichnet). Erleichterung bringt eine digitale Zuordnung auch für die zeitliche Zuordnung von Textversionen. Insbesondere die handschriftlichen Quellen wurden oft mehrfach überarbeitet. In diesem Fall stellte sich die Frage, welche Textfassung in der Edition wiedergegeben werden soll. Wir versuchten im Fließtext, die vom Schreiber erster Hand für gültig befundene Version zu rekonstruieren.

Streichungen und Ergänzungen mussten umständlich im Fußnotentext kommentiert werden. Auch hier könnte eine interaktive elektronische Oberfläche leicht Abhilfe schaffen. Es bleibt aber die Frage, ob man mit einer Digitalisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt die komplexe und über die Jahrhunderte sehr unterschiedliche Schrift- und Typenerfassung steuern kann. Kann die Digitalisierung die not- und aufwändige kritische Kommentierung begleiten oder sie gar verbessern? Ohne erheblichen zeitlichen Mehraufwand wohl eher nicht. Eine digitale Texterfassung stieße auch ohne Glossar-, Fußnoten- und Registerzuschaltung auf große Erkennungsprobleme, da unsere Quellen trotz ihrer tausendfachen Quantität keinen seriellen Drucktypus aufweisen und größtenteils auf disparaten handschriftlichen Texten basieren. Ihre Edition erfolgte in möglichst originalgetreuer Transkription, um einen angemessenen Eindruck vom Charakter der jeweiligen Sprachstufe zu vermitteln und die Zugangsmöglichkeiten für die Interpretation zu erweitern. Dies hatte die Abkehr von allzu starken Normierungsbestrebungen im Druckbild bei uneinheitlichen Groß- und Kleinschreibungen, bei Worttrennung und Interpunktion oder bei der Angleichung von Konsonanten und Vokalen an den Lautwert zur Folge, wie sie Johannes Schultze noch in den 1960er Jahren vertreten hatte. Normierungen wären eigentlich für die digitale Textaufbereitung von Vorteil gewesen! Die Rückkehr zur originären Schreibweise ist also noch immer in vollem Gang. Die bereits 1980 publizierten Empfehlungen des Arbeitskreises ›Editionsprobleme der frühen Neuzeit‹ nahmen damals schon gegenüber der von Schultze empfohlenen Textgestaltung entsprechende Modifikationen vor.